

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN






GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2023

HERAUSGEBER: ASSETMANAGEMENT NETZ UND VERSORGUNG

VERSION: AGB N&V - AB (V_1.1)

Repower AG
Via da Clalt 12
7742 Poschiavo

 www.repower.com
 hello@repower.com
 +41 81 839 7770

REPOWER
Unsere Energie für Sie.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Geltung weiterer Dokumente	3
1.3.	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
1.4.	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
1.4.1.	Für die Netznutzung und Energielieferung	3
1.4.2.	Für den Netzanschluss	4
1.5.	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
1.5.1.	Rechnungsstellung	4
1.5.2.	Zahlungsbedingungen	4
1.5.3.	Schadenersatzpflicht des Kunden	4
1.5.4.	Fortdauer der Zahlungspflicht	4
1.6.	Inkassogebühren	4
1.6.1.	Verzugszins und Mahnspesen	4
1.6.2.	Extragang für Inkasso	4
1.6.3.	Montage Inkassosystem vor Ort	4
1.6.4.	Abschaltung der Bezugseinheit	4
1.6.5.	Abschaltung bei Zutrittsverweigerung	4
1.6.6.	Betriebungsspesen	4
1.7.	Weitere Dienstleistungen	4
1.8.	Preise für Inkassogebühren und Dienstleistungen	4
2.	Messung	5
2.1.	Messeinrichtungen	5
2.2.	Prepaymentzähler oder Unterbrechungseinheiten	5
2.3.	Fehler und Verluste an der Messeinrichtung	5
2.4.	Messprinzip	5
2.5.	Messanordnung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)	5
2.5.1.	Messanordnung bei Nettoproduktion	5
2.5.2.	Messanordnung bei Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbrauchers mit einer Verbrauchsstätte	6
2.5.3.	Messanordnung bei Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV)	6
2.6.	Überprüfung der Messung	6
2.7.	Fehlmessung	6
2.8.	Kosten für Messeinrichtungen	6
2.9.	Auslesung der Messung in eigener Verantwortung des Produzenten (nur für EEA über 30 kVA)	6
3.	Datenschutz und Datenaustausch	6
4.	Haftung von Repower	7
5.	Inkraftsetzung und Änderung	7



1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz und Versorgung («AGB N&V – AB») regeln die Netznutzung, die Energielieferung und den Netzanschluss sowie die Messung für das von der Repower AG («Repower») betriebene Verteilnetz. Die AGB N&V bestehen aus den folgenden Teilen, die zusammen als ein einheitliches und ganzes Dokument gelten:

- Allgemeine Bestimmungen («AGB N&V – AB»)
- Netzanschluss Niederspannung («AGB N&V – NA NS»)
- Netzanschluss Mittel- und Hochspannung («AGB N&V – NA MS/HS»)
- Netznutzung («AGB N&V – NN»)
- Energielieferung Grundversorgung («AGB N&V – EL GV»)
- Energielieferung Ersatzversorgung («AGB N&V – EL EV»)

Im Einzelnen gelten die AGB N&V für folgende Personen:

- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von Liegenschaften/Anlagen mit elektrischen Installationen ist. Dies können Eigentümer von Verteilnetzen, Kraftwerken oder Kundenanlagen sein, welche an das Verteilnetz von Repower angeschlossen sind («**Netzanschlussnehmer**»). Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.
- Akteur, der Elektrizität in das Verteilnetz einspeist oder daraus entnimmt («**Netznutzer**»).
- Netznutzer, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch beziehen und das Netznutzungsentgelt sowie das Entgelt für die allgemeinen Systemdienstleistungen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15b Abs. 1 sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen entrichten («**Endverbraucher**»).
- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von am Repower-Netz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen (oder Teilen davon) ist («**Produzenten**»).
- Endverbraucher, die sich in der Ersatzversorgung befinden.
- Die AGB N&V – EL GV gelten nicht für freie Endverbraucher, d. h. marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang, welche am freien Markt teilnehmen. Für freie Endverbraucher gelten stattdessen spezielle Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, welche mit Repower oder einem Drittlieferanten mit separater Vereinbarung geregelt werden. Ferner gelten die AGB N&V – EL GV nicht für Endverbraucher, welche sich in der Ersatzversorgung befinden.

Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Endverbraucher und Produzenten werden nachfolgend als «**Kunde**» bezeichnet. Diese AGB N&V – AB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbeschreibungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Repower und dem Kunden.

In besonderen Fällen (z.B. bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen etc.) können besondere Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB N&V – AB nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1.2. GELTUNG WEITERER DOKUMENTE

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden AGB N&V – AB die folgenden Dokumente, abrufbar unter www.repower.com/agb bzw. unter www.strom.ch:

- Werkvorschriften CH – Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen an das Niederspannungsnetz (WV-CH)
- Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC-CH)
- Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC-CH)
- Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH)
- Empfehlung Netzanschluss für alle Netzanschlussnehmer (NA/RR-CH)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)
- Empfehlung zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
- Handbuch Speicher zur Umsetzung des Anschlusses und Betriebs von Speichern an den NE 3 bis 7 (HSBP-CH)
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

1.3. ENTSTEHUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit der Erstellung des Netzanschlusses, welcher eine Anmeldung für den Elektrizitätsbezug durch den Kunden vorausgehen muss. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und Repower abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Netznutzung und die Belieferung mit elektrischer Energie werden in der Regel aufgenommen, sobald die von Repower bezeichneten Vorleistungen des Kunden (z. B. Bezahlung der Kostenbeiträge) erfüllt sind.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Vertragsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.

In Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage, Heizung etc.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

In Liegenschaften mit häufigem Wechsel des Endverbrauchers (mehr als ein Wechsel pro Jahr oder bei saisonaler Nutzung der Verbrauchsstätte) kann das Rechtsverhältnis für die Netznutzung und Energielieferung mit den Liegenschaftseigentümern eingegangen werden.

1.4. BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES

1.4.1. Für die Netznutzung und Energielieferung

Bei einem Eigentums- oder Mieterwechsel ist der bisherige Endverbraucher verpflichtet, Repower den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 30 Kalendertage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann auch durch den Eigentümer erfolgen. Der Endverbraucher haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

- a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
- b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z. B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt Repower vorbehalten.

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Netznutzung und elektrischer Energie, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Betreffend Netznutzung bleibt der Endverbraucher auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner von Repower. Er kann die



Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Repower stellt in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Endverbraucher bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber Repower, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

1.4.2. Für den Netzanschluss

Nach erfolgtem Rückbau und Demontage des Netzanschlusses aufgrund der Kündigung des Netzanschlusses (Netzanschlussvertrag) wird das Rechtsverhältnis mit Repower beendet und die damit verbundene Nutzung des Verteilnetzes eingestellt.

1.5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.5.1. Rechnungsstellung

Die Messdatenerfassung (Zählerablesung) für die Rechnungsstellung der Energie und Netznutzung sowie der gesetzlichen Abgaben erfolgt in regelmässigen, von Repower festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei einem Umzug/Wegzug ist eine Selbstablesung zugelassen. Repower behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs, Teilrechnungen zu stellen. Repower ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien oder Prepaymentzähler etc.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Messung wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Repower nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Repower verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen.

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind durch den Liegenschaftseigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten zu tragen. Die Kostenbeiträge werden in der Regel bei grösseren Beträgen zur Hälfte bei Bestellung und der Rest nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können bereits vor dem Ablauf der Bezugsperiode Akontozahlungen erhoben werden. Vorbehalten bleiben:

- in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrags im Voraus;
- die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung bei Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen;
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

1.5.2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Repower gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung etc.) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen von Repower sind in den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbeschreibungen geregelt. Bei Vorauszahlungen hat der Kunde kein Anrecht auf eine Verzinsung.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während der Verjährungsfrist für periodische Leistungen gemäss Obligationenrecht (fünf Jahre ab Fälligkeit der Rechnung) richtiggestellt und nachverrechnet werden.

1.5.3. Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde wird gegenüber Repower schadenersatzpflichtig, wenn:

- a) er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen umgeht;
- b) er gegen die AGB N&V verstösst;
- c) er Repower täuscht, oder
- d) er widerrechtlich (z. B. ungemessen) Energie bezieht.

Der Kunde hat Repower für Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Rechnungsstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte ist bei Ladesäulen und Campingplätzen nach Absprache mit Repower gestattet. Im Übrigen ist die Rechnungsstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung von Repower gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung. Es dürfen keine privaten Untermessungen (Zähler) zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden. In jedem Fall dürfen auf die Netz- und Energietarife von Repower keine Zuschläge gemacht werden.

1.5.4. Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Repower weiterhin zu erfüllen.

1.6. INKASSOGEBÜHREN

1.6.1. Verzugszins und Mahnspesen

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht beglichen, werden diese nachbelastet oder auf dem Rechtsweg eingetrieben.

1.6.2. Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt, dies mit einem gleichzeitigen Einzug des fehlbaren Geldbetrags in bar vor Ort.

1.6.3. Montage Inkassosystem vor Ort

Muss bei säumigen Kunden vor Ort ein Inkassosystem installiert werden, so wird die Montage dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird der Ansatz auch für die Demontage verrechnet.

1.6.4. Abschaltung der Bezugseinheit

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit erfolgen. Die Abschaltung betrifft nur einzelne Anlageteile. Die Abschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort wird dem Kunden mittels einer Pauschale (Abschaltung der Bezugseinheit) in Rechnung gestellt. Die Einschaltung kann im Wiederholungsfall ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

1.6.5. Abschaltung bei Zutrittsverweigerung

Wird Repower für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

1.6.6. Betriebungsspesen

Nicht bezahlte Betriebungsspesen werden dem säumigen Kunden weiterverrechnet.

1.7. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Kosten für weitere Dienstleistungen (z. B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sind, können dem Kunden von Repower nach Aufwand separat in Rechnung gestellt werden.

1.8. PREISE FÜR INKASSOGEBÜHREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Preise für Inkassogebühren und weitere Dienstleistungen von Repower



werden zusammen mit den Netznutzungs- und Energietarifen sowie die zur Wahl stehenden Energiequalitäten/-produkte nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Preise, Tarife und Energieprodukte erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter www.repower.ch. Preis- und Tarifänderungen sowie Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

2. MESSUNG

2.1. MESSEINRICHTUNGEN

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von Repower oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum von Repower bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.

Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von Repower oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Repower oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den TAB zu gewährleisten. Die Zähler und Messwandler haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Bei Stromwandlermessungen der NE 7 werden die Wandler durch Repower oder deren Beauftragten ausgelegt und geliefert. Die Montage kann durch den Anlagenbauer direkt erfolgen. Bei Messungen auf der NE 5 sind die Wandler nach Vorgabe von Repower zu beschaffen und einzubauen.

2.2. PREPAYMENTZÄHLER ODER UNTERBRECHUNGSEINHEITEN

Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann Repower Prepaymentzähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Prepaymentzähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist Repower unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

2.3. FEHLER UND VERLUSTE AN DER MESSEINRICHTUNG

Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort an Repower zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung von Repower oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Repower vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Kunde verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Kunde auf.

2.4. MESSPRINZIP

Repower bestimmt die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Basis sind.

Erfolgen der Energiebezug und die Abrechnung des Kunden auf einer unterschiedlichen Netzebene als dieser Bezug gemessen wird, erhält der Kunde eine Abgeltung oder einen Zuschlag für die Trafoverluste. Für die

Abrechnung relevant ist der gemäss Anschlussvertrag bzw. Anschlussfertige vereinbarte (Haus-) Anschlusspunkt.

In Ausnahmefällen kann für Kleinverbraucher, welche über eine definierte Dauerleistung verfügen (z. B. Billettautomaten, Verkehrsregelungsanlagen, Telefonkabinen, TV-Verstärker, öffentliche Beleuchtung, Sirenen) die Energie ungemessen geliefert werden, falls folgende Kriterien erfüllt sind:

- Eine Messung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- Es liegen definierte Verbrauchswerte vor (installierte Dauerleistung).
- Leistungsveränderungen werden vorzeitig gemeldet.
- Ein Missbrauch wird ausgeschlossen.

Jede Verbrauchsstätte eines Kunden (z. B. eine Wohnung oder allgemeiner Bedarf) wird über eine separate Messstelle erfasst und einzeln abgerechnet. Die Verbrauchsstätte bezieht sich im Generellen auf eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil.

In Liegenschaften mit häufigen Nutzerwechseln (mehr als ein Wechsel pro Jahr oder saisonaler Nutzung der Verbrauchsstätte) oder bei speziellen Installationsverhältnissen, bei denen die einzelnen Verbrauchsstätten nicht separat gemessen sind oder werden können, kann Repower die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung (Messkreis) zulassen. Bei Messkreisen bleibt Repower für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte des Kunden verantwortlich. Die Kosten für die Messung von einzelnen Verbrauchsstätten sind im Netznutzungsentgelt enthalten.

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Grosskunden oder Produzenten, so können diese auf Verlangen des Kunden zu einer Gesamtmessung (Summenmessung) messtechnisch oder durch Anpassung der Messanordnung zusammengefasst werden. Für das Bilden eines virtuellen Messpunktes, dessen Summierung, Auswertung und Abrechnung wird eine Pauschale verrechnet. Die Beurteilung, welche Messstellen summiert werden können, erfolgt durch Repower.

Die Energiemessung von lastgeführten oder sperrbaren Verbraucheranlagen kann über eine separate Messung erfolgen, wenn der Kunde der aktiven Nutzung der Flexibilität durch Repower zustimmt. An diese Messung dürfen nur die gesteuerten Verbraucher mit deren dazugehörigen Steuerelementen angeschlossen werden. In Kompaktanlagen bis 10 kW elektrischer Leistung können die dazugehörigen Hilfselemente z. B. Gruppenpumpen, Mischventile etc. an der gleichen Messung betrieben werden. Die Kosten für die separate Messung (inkl. Montage) und allfällige Installationsanpassung wie auch deren Aufhebung sind vom Kunden zu tragen.

2.5. MESSANORDNUNG BEI ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

Wird eine EEA > 30 kVA parallel zum Netz betrieben oder wird die produzierte elektrische Energie vollumfänglich in das Verteilnetz von Repower eingespeist, so sind der Strombezug aus dem Verteilnetz (Verbrauch) und die Nettoproduktion der EEA mit je einem separaten Stromzähler zu messen. Bei EEA ≤ 30 kVA wird die Installation eines Zählers empfohlen. Bei Neuanschlüssen ist ein Reserveplatz für den EEA-Zähler zwingend vorzusehen.

Sind EEA mit einem Energiespeicher ausgerüstet, können Herkunftsnachweise nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

- DC-Speicher ohne Ladbarkeit aus dem Netz: Nettoproduktion oder Überschussproduktion
- AC-Speicher ohne Ladbarkeit aus dem Netz: Nettoproduktion oder Überschussproduktion
- AC-Speicher mit Ladbarkeit aus dem Netz: keine HKN

2.5.1. Messanordnung bei Nettoproduktion

Für Produzenten, die das Anschlussmodell «Nettoproduktion» wählen, wird nur die Messart «Einspeise-, Produktionsmessung» zugelassen. Der Energiebezug für den Verbrauch und die Energieerzeugung (inkl. Hilfsbetriebe)



werden über zwei unabhängige Zähler gemessen. Zu diesem Zweck muss zwingend ein separater Zähler für die EEA installiert werden. An diesen Zähler dürfen nur die EEA und deren Hilfsbetriebe (Eigenbedarf wie auch Entleistungsanlagen) angeschlossen sein. Der separate Zähler muss unabhängig von der installierten EEA-Anlagenleistung installiert werden. Dieses Modell eignet sich für Produzenten, welche den produzierten Strom vollumfänglich an Repower, das Einspeisevergütungssystem oder an Dritte abgeben möchten.

Dieses Modell steht allen Produzenten zur Verfügung. Dem Produzenten wird die gesamte ins Netz eingespeiste Energiemenge vergütet. Der an die EEA gelieferte Strom für den Eigenbedarf wird separat in Rechnung gestellt. Die HKN-Menge entspricht der eingespeisten Energiemenge abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage.

2.5.2. Messanordnung bei Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbrauchers mit einer Verbrauchsstätte

Für Produzenten, die das Anschlussmodell «Eigenverbrauch» wählen, wird grundsätzlich die Messart «Überschuss-, Eigenverbrauchsmessung» zugelassen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von ihrer Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d. h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung. Zudem hat der Eigenverbrauch zwingend zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Dieses Anschlussmodell eignet sich für Produzenten, welche den produzierten Strom in erster Linie selbst verwenden und nur die überschüssige Energie an Repower abgeben wollen.

Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) > 30 kVA ist immer ein separater Zähler für die Produktionsanlage vorzusehen. Bei EEA ≤ 30 kVA wird ein Zähler empfohlen. Mit dem zusätzlichen EEA-Zähler kann Repower dem Kunden den Gesamtverbrauch, die Gesamtproduktion wie auch den Eigenverbrauch zur Visualisierung bereitstellen. Der zusätzliche Zähler hat für den Kunden keine Kostenfolgen.

2.5.3. Messanordnung bei Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV)

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ist nur zulässig, sofern die gesamte EEA-Anlagenleistung am Ort der Produktion mindestens 10 Prozent der bezugsberechtigten Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt. Der Zusammenschluss hat hinter demselben Netzanschlusspunkt zu erfolgen. Der Zusammenschluss hat eine Person (Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s) zu bezeichnen, welche den Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Zusammenschluss tritt gegenüber dem Netzbetreiber als ein Endverbraucher auf.

Bei EEA > 30 kVA ist immer ein separater Zähler von Repower für die Produktionsanlage vorzusehen. Bei EEA ≤ 30 kVA wird ein Zähler von Repower oder ein privater Zähler empfohlen. Bei einem ZEV ist der Grundeigentümer (Netzanschlussnehmer) verantwortlich für die Messungen der einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb des Zusammenschlusses. Die dadurch verursachten Kosten sind durch den Zusammenschluss zu tragen. Die Messung und Abrechnung des ZEV erfolgen wie bei einem Endverbraucher.

Die Kosten der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt der Grundeigentümer. Durch die Umverdrahtung und Demontage der bestehenden Messeinrichtungen oder durch die Demontage der VNB-Netzanschlüsse können hier unter anderem Kosten entstehen.

2.6. ÜBERPRÜFUNG DER MESSUNG

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Kontrollmessung durch Repower und bei Bedarf anschliessend eine Prüfung durch das

Eichamt verlangen. Die Kosten der Kontrollmessung und/oder die Prüfung durch das Eichamt trägt Repower, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

2.7. FEHLMESSUNG

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Repower festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss Repower die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.8. KOSTEN FÜR MESSEINRICHTUNGEN

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen von Repower wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung oder in den Gebühren und Dienstleistungen für die Messdatenbereitstellung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale in Rechnung gestellt.

2.9. AUSLESUNG DER MESSUNG IN EIGENER VERANTWORTUNG DES PRODUZENTEN (NUR FÜR EEA ÜBER 30 KVA)

Für Produzenten mit einer EEA über 30 kVA, denen von Repower die Auslesung der Messung in eigener Verantwortung bewilligt wurde, bleiben die allgemeinen Netzbedingungen für die Messdienstleistung in eigener Verantwortung des Produzenten (ANB MDL) vorbehalten.

3. DATENSCHUTZ UND DATENAUSTAUSCH

Repower wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB N&V erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofildaten etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatrischen Entflechtung.

Repower ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Netzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.



4. HAFTUNG VON REPOWER

Die Haftung von Repower richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von Repower ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Repower als Ursache vorliegt.

5. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNG

Diese AGB N&V – AB treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AGB N&V – AB ist unter www.repower.com/agb einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB N&V – AB in gedruckter Form zugestellt. Repower ist berechtigt, die AGB N&V – AB jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.repower.com/agb publiziert.

